

DR. THOMAS GERTNER

RECHTSANWALT

Rechtsanwalt Dr. Thomas Gertner ♦ PF 1452 ♦ 56122 Bad Ems

Römerstr. 21 ♦ 56130 Bad Ems

Telefon: + 49 2603 9411-0

Telefax: + 49 2603 9411-14

@-mail: dr.gertner@t-online.de

Bad Ems, **25.06.2003**

Aktueller Stand der innerstaatlichen und der Rechtsprechung des EGMR zur Wiedergutmachung der politisch Verfolgten in der SBZ

A. Vorbemerkungen

Es zeichnete sich bereits zu Jahresbeginn ab, dass das Jahr 2003 das Jahr grundlegender Entscheidungen sein wird, was die Wiedergutmachung der vermögensrechtlichen Folgen der politischen Verfolgung während der SBZ anbelangt. Zu Jahresbeginn waren vier Beschwerden gegen die Nichtzulassung der Revision beim BVerwG anhängig, die jetzt durch Beschluss vom 14.04.2003 abschlägig beschieden worden sind. Die Entscheidung des EGMR zur Zulässigkeit der vielen seit Mai 2001 anhängigen Beschwerden, die sich weitaus überwiegend gegen die geradezu beleidigenden Regelungen im Entschädigungs- und Ausgleichleistungsgesetz richten, wird im Herbst dieses Jahres erwartet. Ich habe jetzt auf den letzten Schriftsatz der Bundesregierung vom 19.05.2003 erwidert.

Bankverbindung:

Nassauische Sparkasse (BLZ 510 500 15)

Konto Nr. 552 188 438

B. Innerstaatliche Rechtslage

Mit seinen vier ablehnenden Beschlüssen vom 14.04.2003, in denen das BVerwG meine Beschwerden gegen die Nichtzulassung der Revision zurückgewiesen hat, steht fest, dass Sie zur Zeit nicht damit rechnen können, überhaupt nur rehabilitiert zu werden, sofern Sie oder Ihre Vorfahren das typische Schicksal der Bodenreformopfer oder der Enteignungen nach den Listen A oder C erlitten haben.

I. Ziel der Nichtzulassungsbeschwerden

Mit den Nichtzulassungsbeschwerden wollte ich klären, ob wegen derjenigen Maßnahmen, welche die politische Verfolgung bedeutet haben, die verwaltungsrechtliche Rehabilitierung, und sei es wenigstens eine moralische, Rehabilitierung möglich ist und ob eine solche Rehabilitierung Folgeansprüche, gerichtet auf Wiedergutmachung der vermögensrechtlichen Folgen der politischen Verfolgung nach dem VermG auslösen kann.

Das VwRehaG bezweckt erklärtermaßen – dies können Sie der Gesetzesbegründung des VwRehaG entnehmen – nicht die Berücksichtigung von Vermögensinteressen, sondern die Befreiung vom Makel der politischen Verfolgung¹. Wir haben in der Vergangenheit den Fehler begangen, im Wege der verwaltungsrechtlichen Rehabilitierung die Aufhebung der Wegnahmeentscheidung geltend zu machen. Die bloße Wegnahmeentscheidung kann aber nicht Gegenstand einer Rehabilitierungsentscheidung sein, wenn es Ihnen nur darum gehen kann, den Makel der politischen Verfolgung zu beseitigen; denn das BVerfG hat ja zu Recht ausgeführt, dass diese Wegnahmeentscheidung der politischen Verfolgung gedient haben², also die Neben-

¹ BT-Drs. 12/4994, S. 68 r.Sp.

² BVerfG, VIZ 2001, 228 ff

folge der durch andere Maßnahmen bewirkten politischen Verfolgung darstellten. Wie konnten wir mit unserem Klageantrag so daneben liegen? Dies hat nicht etwa auf kollektiver Verblendung beruht; sondern diese Antragstellung war das Resultat der Anwendung von zwei Urteilen des 7. Senates des BVerwG aus dem Jahr 1999³ gewesen. Hiernach war es erforderlich, im Rahmen der verwaltungsrechtlichen Rehabilitierung auf die Aufhebung der Wegnahmeentscheidung anzutragen, wenn Rückgabeansprüche als Folge der Rehabilitierung begründet werden sollten. Mit dieser Urteilsbegründung wurde den Betroffenen suggeriert, dass dies im Rahmen der verwaltungsrechtlichen Rehabilitierung auf für die Opfer der Verfolgungen im Rahmen der Boden- bzw. Industriereform ein durchsetzbares Ziel sei. Auf diese Weise wurden wir drei Jahre lang in die Irre geleitet. Mit seinem Grundsatzurteil aus dem Jahre 2002 hat nun der 3. Senat des BVerwG, dass § 1 Abs. 1 S. 3 VwRehaG es verbot, Wegnahmeentscheidungen auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage zum Gegenstand einer verwaltungsrechtlichen Rehabilitierung zu machen⁴. Folglich mussten wir unser Augenmerk fortan darauf richten, zum Gegenstand der Rehabilitierung diejenigen Maßnahmen deutscher Behörden zu machen, welche die politische Verfolgung bedeutet haben und nicht lediglich deren Nebenfolge waren.

Mit den vier Nichtzulassungsbeschwerden wollte ich nun klären, ob diejenigen Maßnahmen, die den Makel der politischen Verfolgung ausmachen, rehabilitierungsfähig sind. Als rehabilitierungsfähige Maßnahmen habe ich angeführt:

1. Unwerturteil über die Betroffenen

Der Rechtsgrund für all das Leid, was den Betroffenen der beiden Verfolgungsaktionen zwischen 1945 und 1949 widerfahren ist, ist die sog. Auswahlentscheidung. Sie

³ BVerwG, VIZ 1999, 470 und 659

⁴ BVerwG, VIZ 2002, 272 f

müssen sich zunächst die Frage stellen, warum sich die deutschen Behörden seiner Zeit dazu entschlossen haben, Sie bzw. Ihre Vorfahren in einer solch massiven Weise politisch zu verfolgen. Wie haben es die Behörden damals begründet, warum Sie quasi vogelfrei gestellt worden sind, m.a.W.: welches war das *Auswahlkriterium* gewesen? Dieses war

- ◆ **bei den Großgrundbesitzern** (landwirtschaftlicher Besitz über 100 ha): *„Angehörige der Klasse der Junker und Großgrundbesitzer, deren Herrschaft auf dem Dorf immer eine Bastion der Reaktion und des Faschismus in unserem Lande darstellte und eine der Hauptquellen der Aggression und der Eroberungskriege gegen andere Völker war“* (vgl. Art. 1 Nr. 1 der Bodenreform-Verordnungen);
- ◆ **bei den Eigentümern von kleineren Bauernhöfen** (landwirtschaftlicher Besitz unter 100 ha): *„Kriegsverbrecher und Kriegsschuldige“* (Art. 2 Nr. 2 lit. a der Bodenreform-Verordnungen),
- ◆ **bei den Opfern der sog. Industriereform:** *„Nazi- und Kriegsverbrecher“* (SMAD-Befehl Nr. 64 vom 17.04.1948).

Solange diese Auswahlentscheidungen nicht förmlich aufgehoben sind, lastet dieser Makel nach wie vor auf Ihnen bzw. Ihren Vorfahren. Hier geht es nicht mehr um bloße Vermögensinteressen, für deren Wahrung das VermG der einschlägige Rechtsbehelf ist⁵ sondern um Ihren sozial-ethischen Achtungsanspruch, den Sie gegenüber dem Staat haben.

2. Vertreibung aus Haus und Besitztümern

Eine Maßnahme der politischen Verfolgung stellt aber auch die Vertreibung aus Haus und Hof dar. Dieser Vertreibung ging eine entsprechende Anordnung deut-

⁵ vgl. die Lehre von den getrennten Sach- und Normbereichen zwischen VermG und VwRehaG; hierzu BVerwG, Urt. vom 23.08.2001, 3 C 39.00, VIZ 2002, 25 f; Urt. vom 26.09.1996, 7 C 61.94, VIZ 1996, 796 f; Urt. vom 05.03.1998, 7 C 30.97, VIZ 1998, 376 ff

scher Behörden voraus. Im Falle der Bodenreform waren es Anordnungen der Landes- bzw. Provinzbodenkommission, die hierzu geheime Instruktionen erlassen haben, so dass man diese Maßnahmen durchaus als „*Nacht- und Nebel-Aktion*“ bezeichnen kann und muss. Solange diese Maßnahmen nicht als grob rechtsstaatswidrig aufgehoben werden, bedeutet dies, Ihnen bzw. Ihren Vorfahren sei damals Recht geschehen; m.a.W.: der Rechtsstaat BRD korrigiert diese Wertung nicht und macht sich auf diese Weise das damalige schwere Unrecht im Ergebnis zu Eigen.

3. Wegnahmeentscheidung

Ich habe ausdrücklich nicht die Aufhebung der Wegnahmeentscheidung verlangt; denn selbst nach den Alliierten Rückerstattungsgesetzen, die nach 1945 in den drei Westzonen erlassen worden sind, wurden die NS-Vermögenseinziehungen nicht aufgehoben; sondern diese Gesetze waren die Rechtsgrundlage für Wiedergutmachungsansprüche. Also habe ich argumentiert, dass die Rehabilitierung wegen der von mir zuvor geschilderten Maßnahmen der politischen Verfolgung Folgeansprüche im Hinblick auf die Einziehung bestimmter von mir genau bezeichneter Vermögenswerte habe.

II. Wesentliche Begründung der ablehnenden Entscheidungen

Das BVerwG hat die Nichtzulassungsbeschwerden mit sinngemäß folgender Begründung zurückgewiesen:

Die beantragte verwaltungsrechtliche Rehabilitierung bezwecke, Rückgabeansprüche zu begründen. Die Rückgabe von Vermögenswerten, die auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage entzogen worden sind, widerspreche aber der Gemeinsamen Erklärung, die wiederum auf der angeblichen sowjetischen Vorbedingung beruhe. Würden die Betroffenen nun rehabilitiert werden, so hätte dies

zwingend die Rückgabe von Vermögenswerten zur Folge. Aus dem – angeblichen – Rückgabeverbot folge daher ein Rehabilitierungsverbot nach dem VwRehaG. Rehabilitierung würde den Betroffenen dadurch zu Teil, dass ihnen Ausgleichsleistungen nach dem ALG zugesprochen würden⁶.

III. Wesentliche Begründung der Verfassungsbeschwerden

Gegen drei der vier Beschlüsse des BVerwG habe ich fristgerecht Verfassungsbeschwerde erhoben, die am 26.05.2003 beim BVerfG eingegangen ist. Folgende Grundrechte habe ich u.a. als verletzt gerügt:

1. Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Art. 2 Abs. 1 GG) mit der Intensität einer Verletzung der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG)

Das BVerwG hat den sozial-ethischen Achtungsanspruch der Betroffenen und ihrer verstorbenen Vorfahren grob missachtet.

Das BVerfG anerkennt, dass jede strafgerichtliche Verurteilung ein sozial-ethisches Unwerturteil enthält, welches den in der Menschenwürde wurzelnden Wert- und Achtungsanspruch des Verurteilten berührt⁷. Wenn eine Rehabilitierung abgelehnt wird, bedeutet dies zwar nicht den erneuten Ausspruch des Unwerturteils⁸. Wenn das sozial-ethische Unwerturteil indessen nicht durch eine gegenläufige Entscheidung der Verwaltungsbehörde oder des Gerichtes beseitigt wird, so bedeutet dies, dass das sozial-ethische Unwerturteil aufrechterhalten bleibt.

⁶ vgl. statt aller: BVerwG, Beschluss vom 14.04.2003, 3 B 141.02, zur Veröffentlichung vorgesehen

⁷ BVerfGE 96, 245, 249

⁸ BVerfG, NJW 2000, 418

Zwar sind nun die meisten der hier Anwesenden ebenso wenig wie deren Vorfahren strafrechtlich verurteilt worden. In der Erfassung im Rahmen der Bodenreform bzw. auf den Enteignungslisten A und C wurden Sie jedoch in noch gravierenderer Art und Weise allein wegen Ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Schicht, als angebliche „*Kriegsverbrecher oder Kriegsschuldige*“ bzw. als „*Nazi- oder Kriegsverbrecher*“, ohne dass Sie wegen eines konkreten strafbaren Verhalten angeklagt worden sind, aus der sozialen Friedensordnung ausgegrenzt.

Indem Ihnen nun die Rehabilitierung verweigert wird, bleibt das sozial-ethische Unwerturteil gegen Sie aufrecht erhalten. Art. 1 GG hätte es aber verlangt, dass die dem Grundgesetz unterworfenen Rehabilitierungsbehörde bzw. das Verwaltungsgericht dieses Unwerturteil beseitigen und die Anordnung der Vertreibung als rechtsstaatswidrig aufheben. Das BVerwG verletzt nun seinerseits gegen Art. 1 Abs. 1 GG sowie das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Art. 2 Abs. 1 GG, indem der politische Verfolgungscharakter dieser Maßnahmen nicht überprüft wird mit der Begründung, dass dies nicht entscheidungserheblich sei, allein im Hinblick darauf, dass sich dies mit Rücksicht auf die durch die Rehabilitierung zwangsläufig ausgelösten Rechtsfolgen „*verbiete*“. Auf diese Weise werden Sie selbst zum Objekt fiskalischer Interessen degradiert.

Es kann auch keine Rede davon sein, dass die Gewährung von Ausgleichsleistungen bedeute, dass Sie zumindest moralisch rehabilitiert seien. Eine Ausgleichsleistung wird Ihnen allein gewährt wegen einer erlittenen rechtsstaatswidrigen Vermögensschädigung und trägt allein dem Umstand Rechnung, dass die Enteignung als solche großes Unrecht gewesen ist. Die Bundesregierung hat zur Abgrenzung der Regelungsbereiche des VwRehaG und des EALG Folgendes ausgeführt in Erwiderung zur Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf des VwRehaG⁹:

⁹ BT-Drs. 12/4994, Anl. 3, S. 68 r.Sp.

„Vorrangiges Ziel des VwRehaG ist die Rehabilitierung im Sinne eines Reinwaschens vom Makel politischer Verfolgung. ...

...

Das in Artikel 2 Entschädigungsgesetz geregelte Ausgleichsleistungsgesetz (Enteignungen 1945 bis 1949) gilt ebenfalls nur für natürliche Personen (im Übrigen Bereich der offenen Vermögensfragen sind juristische Personen anspruchsberechtigt). Im Gegensatz zum VwRehaG sollen mit diesem Gesetz lediglich Vermögensinteressen berücksichtigt und keine Rehabilitierung betrieben werden.“

Mit der Gewährung einer Ausgleichsleistung bringt der Gesetzgeber also lediglich zum Ausdruck, dass *die Wegnahmeentscheidung* der deutschen Behörden grob rechtsstaatswidrig war und von ihr missbilligt wird. Die Missbilligung der politischen Verfolgung ist darin nicht zu sehen. Auf diese haben Sie aber einen Rechtsanspruch auf Grund Ihres allgemeinen Persönlichkeitsrechts zur Wiederherstellung Ihrer Menschenwürde.

2. Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 GG)

Die Verweigerung der Rehabilitierung mit Rücksicht auf ein angeblich bestehendes Rückgabeverbot führt zu folgenden absurden Konsequenzen, wie ich in dem Verfahren erfahren musste, in welchem ich aus formalen Gründen keine Verfassungsbeschwerde einlegen konnte:

Angenommen, Sie selbst wäre zusammen mit Ihren Eltern im Zuge der Bodenreform von Haus und Hof vertrieben worden; Sie hätten Ihre eigene verwaltungsrechtliche Rehabilitierung betrieben wegen Ihrer persönlich erlittenen Vertreibung im Hinblick auf den Kreisverweis. Sie können dann mit Ihrer moralischen Rehabilitierung gem. § 1 a VwRehaG rechnen; denn weil nicht Sie, sondern Ihre Eltern als Eigentümer der eingezogenen Liegenschaften im Grundbuch eingetragen gewesen war, kann die Rehabilitierung keine Folgeansprüche gem. §§ 2 Abs. 1, 7 Abs. 1 VwRehaG auslösen.

Ihre Eltern werden, obgleich sie insoweit das gleiche Schicksal erlitten haben, hingegen nicht rehabilitiert, weil deren politische Verfolgung ja vermögensrechtliche Folgen ausgelöst hat und somit eine Rehabilitierung allein nach § 1 Abs. 1 S. 1 VwRehaG in Betracht käme, die aber wegen § 1 Abs. 1 S. 3 VwRehaG ausgeschlossen sein soll. Diese Differenzierung ist allein fiskalisch bedingt und daher unerheblich.

IV. Ausblick

Ich kann mir nicht vorstellen, dass das BVerfG es hinnehmen wird, dass der angebliche Rechtsstaat Deutschland sich völlig international desavouiert, so dass ich Ihnen nur den dringenden Rat erteilen kann, nicht zu resignieren, sondern auch weiterhin die verwaltungsrechtliche Rehabilitierung zu betreiben. Je gravierender sich die Menschenrechtsverletzungen auf Grund von Entscheidungen des BVerwG darstellen, desto stärker wird unsere Rechtsposition in Straßburg werden, weil ich selbstverständlich diese menschenrechtswidrigen Entscheidungen dort mitteilen werde. Irgendwann einmal ist die Schmerzgrenze des BVerfG überschritten, und zwar dann, wenn sich diese Entscheidungen nicht mehr nur als Verletzungen des Eigentums darstellen, sondern als solche des allgemeinen Persönlichkeitsrechts mit der Intensität einer Verletzung der Menschenwürde. Da ich diese Entscheidungen auch ins Internet in das Forum der „*Staatshehlerei*“ einstelle, werden diese auch in den USA, wie mir Herr Dr. Mehner soeben in einem Faxschreiben versichert, politischen Kreisen zugänglich gemacht.

C. Beschwerdeverfahren bei EGMR

Als wesentlich besser erscheinen gegenwärtig die Erfolgsaussichten beim EGMR, solange wir uns darauf beschränken, von der BRD eine bezifferte Entschädigung zu verlangen und nicht den Fehler begehen, die Rückgabe der verlorenen Besitztümer – ich rede bewusst nicht von fehlendem Eigentum – durchsetzen zu wollen.

I. Zulässigkeit der Beschwerden

Ich will an dieser Stelle nur auf den in jüngster Zeit geäußerten Einwand eingehen, der innerstaatliche Rechtsweg sei noch nicht erschöpft, weil doch die Möglichkeit bestehe, dass wir über die verwaltungsrechtliche Rehabilitierung doch noch die Rückgabe unseres Eigentums erreichen werden. Ich teile zwar nicht den Rechtsstandpunkt einiger in namhaften Verbänden tätiger Kollegen, die verwaltungsrechtliche Rehabilitierung sei ein tot geborenes Kind, weil sie politisch nicht gewollt sei; denn ich halte es für durchaus denkbar, dass wir diesem Rechtsbehelf durch ständigen Druck und eine sich fortentwickelnde Begründung nicht zuletzt mit europäischer Begleitmusik erfolgreich durchsetzen können. Wir dürfen hier nicht locker lassen, und sei es auch nur deshalb, um in Straßburg zu obsiegen, weil wir dem Rechtsstaat Deutschland die Maske des europäischen Musterländles vom Gesicht reißen.

Es ist ein im Völkerrecht anerkannte Prinzip, dass sich ein Staat nicht auf ineffektive Rechtsbehelfe berufen kann¹⁰. Daher fordert Art. 26 EMRK nur den Gebrauch derjenigen Rechtsbehelfe, die *gerade hinsichtlich der behaupteten* Konventionsverletzung in Frage kommen und die auch dem Beschwerdeführer tatsächlich zugänglich sind¹¹. Vor dem EGMR klagen wir nicht auf Rückgabe vorenthaltener Vermögenswerte, sondern auf eine faire Entschädigung, die uns unstreitig das EALG verweigert. Das VwRehaG ist also überhaupt kein geeigneter Rechtsbehelf, um *eine faire* Entschädigung innerstaatlich durchzusetzen. Selbst wenn man aber das VwRehaG grundsätzlich als geeigneten Rechtsbehelf ansähe, um mit der Rückgabe von Vermögenswerte ein Äquivalent für eine faire Entschädigung durchzusetzen, wäre dieser derzeit nicht effizient. Wir können leicht begründen, warum zumindest derzeit der innerstaatliche Rechtsbehelf der verwaltungsrechtlichen Rehabilitierung nicht effektiv ist¹², wenn-

¹⁰ Frowein/Peukert, EMRK-Kommentar, 2. Aufl. 1996, Art. 26 Rdnr. 8; Frowein, EuGRZ 980, 449

¹¹ Frowein/Peukert, aaO (Fn. 10)

¹² Terminus technicus in der englischen Gerichtssprache vor dem EGMR: effective remedy

gleich es nicht ausgeschlossen ist, dass er zum Erfolg führen könnte. Wie ich Ihnen eingangs dargelegt habe, hat der 7. Senat des BVerwG in seinen Urteilen aus 1999 einen Leitsatz aufgestellt, wonach die Wegnahmeentscheidung aufgehoben werden müsse, wenn Folgeansprüche auf Rückgabe nach dem VermG begründet werden sollen¹³. In seinen Urteilen und Beschlüssen aus 2002 hat der 3. Senat des BVerwG ausgeführt, die Wegnahmeentscheidung werde niemals aufgehoben, wenn es sich um eine solche aus besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage handele¹⁴. Damit steht fest, dass der Rechtsbehelf der verwaltungsrechtlichen Rehabilitierung zwar theoretisch zum Erfolg führen könnte; er ist aber nicht effektiv; und nur darauf kommt es vor dem EGMR an. Die Bundesregierung macht es uns insofern einfach, als sie eindeutig erklärt, dass unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt ein Anspruch auf Herausgabe von Vermögenswerten geltend gemacht werden kann. Der EGMR prüft nicht nach, ob möglicherweise bei verfassungskonformer Anwendung des VwRehaG ein bestimmter innerstaatlicher Rechtsbehelf doch zum Ziel führen könnte, wenn zwischen den Parteien der Beschwerdeverfahren unstreitig ist, dass das VwRehaG auf die Opfer politischer Verfolgungen zwischen 1945 und 1949 nicht anwendbar ist, wenn Folgeansprüche wegen Vermögenswerten begründet werden sollen, die auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage entzogen worden sind. Der EGMR lehnt es ab, das innerstaatliche Recht als Super-Revisionsinstanz nachzuvollziehen und ggf. zu korrigieren¹⁵. Der EGMR prüft demnach nicht das innerstaatliche Recht, sondern allein, ob das Ergebnis der Anwendung des innerstaatlichen Rechts, wenn sich dieses nach dem beiderseitigen Parteivortrag als endgültig darstellt, mit den in der EMRK geschützten Menschenrechten vereinbar ist.

¹³ s.o. Fußnote 3

¹⁴ s.o. Fußnote 4

¹⁵ Villiger, Handbuch der Europäischen Menschenrechtskonvention, 1999, Rdnr. 154 und 548

II. Verletztes Menschenrecht: Art. 1 des 1. Zusatzprotokolls zur EMRK

Wenn man über die Beschwerdeverfahren spricht, bei denen es darum geht, für die Betroffenen eine gerechte, d.h. eine Entschädigung nach dem heutigen Verkehrswert der vorenthaltenen Vermögenswerte zu erstreiten, muss man sich darüber klar werden, welches Menschenrecht wir als verletzt rügen müssen. Die Verletzung des Diskriminierungsverbotes (Art. 14 EMRK) allein reicht nicht aus. Wer eine gerechte Entschädigung mit Erfolg vor dem EGMR durchsetzen will, muss darlegen, dass er eine berechnete Erwartung („*legitimate expectation*“) hatte, entweder in seine Eigentumsrechte wiedereingesetzt zu werden oder wenigstens eine äquivalente Entschädigung zu erhalten. Verkürzt gefragt: Haben Sie ein Recht auf Wiedergutmachung gegen die BRD, welches diese dadurch verletzt hat, indem Ihnen sowohl die entzogenen Vermögenswerte vorenthalten werden als auch eine Entschädigung nach dem Verkehrswert verweigert wird?

1. Recht auf Wiedergutmachung als Eigentumsrecht

Auch der Wiedergutmachungsanspruch ist als Eigentum menschenrechtlich geschützt. Der Wiedergutmachungsanspruch gegen die BRD beruht dabei nicht auf dem möglicherweise noch vorhandenen Eigentum, sondern darauf, dass Sie einen Anspruch darauf haben, dass die BRD den damaligen Eigentumsentziehungen die Anerkennung versagen musste. Wenn die BRD diesen Vermögensentziehungen die Anerkennung versagt, hat dies aber nicht zwingend zur Folge, dass Sie einen Anspruch auf Herausgabe der entzogenen Vermögenswerte haben.

Wie Wiedergutmachung zu leisten war, stand nämlich im Ermessen der BRD. Sie konnte sich nach freiem Ermessen entweder für die Rückgängigmachung oder für die Entschädigung entscheiden, wenn sie ihre Entscheidung nur mit erwägenswerten Motiven begründete. Wir haben zwar Anhaltspunkte für die Willkürlichkeit des Res-

titutionsausschlusses vorgetragen; denn eine sowjetische Vorbedingung für die Rückgabeverweigerung gibt es nun wirklich nicht. Ich warne aber vor der Illusion, der EGMR werde eine Beweisaufnahme durchführen zur Frage, ob es eine sowjetische Vorbedingung nun gegeben hat oder ob dies eine von der Bundesregierung konstruierte Legende war. Darauf kommt es im vorliegenden Verfahren nicht an, weil es ja nur darum geht, eine gerechte Entschädigung für die vorenthaltenen Vermögenswerte zu erstreiten. Die Betroffenen beschränken sich allein darauf, eine *just satisfaction* – eine gerechte Entschädigung also - von der BRD zu fordern, die ihnen das EALG vorenthält. Auch eine Forderung – hier: gerichtet auf Zahlung einer Entschädigung - ist ein Eigentumsrecht, selbst wenn deren Höhe nicht festgelegt ist¹⁶.

Da nach der ständigen Rechtsprechung des BGH die Betroffenen die *legitimate expectation* hatten, die BRD werde die sich als Vollzugsakte politischer Verfolgung darstellenden Vermögenseinziehungen nicht als wirksam anerkennen, hatten Sie eine berechnete Erwartung entweder auf die Rückgabe der eingezogenen Vermögenswerte *in natura* (Naturalrestitution) oder hilfsweise auf Zahlung einer Entschädigung nach dem Verkehrswert als *just satisfaction*. Mit der Verabschiedung der Gemeinsamen Erklärung, die gem. Art. 41 Abs. 1 zum Bestandteil des Einigungsvertrages geworden ist, hat die BRD sich, folgt man dem Vortrag der Bundesregierung, gegen die Naturalrestitution und für eine Entschädigung entschieden, was von ihrem Ermessensspielraum gedeckt war. Mit der Entscheidung gegen eine Wiedergutmachung durch Rückgabe konkretisierte sich das Recht auf Wiedergutmachung auf einen Anspruch auf Entschädigungsleistung: Sie hatten nun eine berechnete Hoffnung darauf, dass die BRD ihren Entschädigungsansprüchen nachkommen werde¹⁷. Sie konnten anfangs sogar darauf vertrauen, dass die in Nr. 1 Satz 4 der Gemeinsamen Erklärung in Aussicht gestellten staatlichen Ausgleichsleistungen eine volle Entschädigung sein würden. In seiner Entscheidung vom 11.12.1990 hat das BVerfG ausgeführt, Nr. 1

¹⁶ N°. 8387/78, D.R. 19, p. 242, zitiert nach Mittelberger, Der Eigentumschutz nach Art. 1 des Ersten Zusatzprotokolls zur EMRK im Lichte der Rechtsprechung der Strassburger Organe, Bern 2000, S. 17

¹⁷ vgl. hierzu *Pressos Compania u.a.*, Urteil, § 30 f, zitiert nach Mittelberger, aaO., S. 19

Satz 4 der Gemeinsamen Erklärung erlaube eine Regelung über eine volle Entschädigung, „wenn diese von Verfassungs wegen geboten wäre“¹⁸.

Erst durch den Erlass des EALG und dessen Bestätigung durch das BVerfG steht fest, dass das Recht auf Wiedergutmachung von der BRD durch unzureichende Entschädigungsregelungen verletzt worden ist.

2. Recht auf Wiedergutmachung der Verfolgungsoffer gegen die BRD

Abschließend in der gebotenen Kürze nur noch einige Bemerkungen dazu, worauf wir den Anspruch auf Wiedergutmachung gegen die BRD stützen können.

Ein Recht auf Wiedergutmachung bestand schon deshalb, weil entschädigungslose Enteignungen mit tragenden Grundsätzen unserer Rechtsordnung, dem *ordre public* der BRD¹⁹, nicht in Übereinstimmung zu bringen sind. Nach der ständigen Rechtsprechung des BGH hätten Sie schon deshalb einen zivilgerichtlich durchsetzbaren und fälligen Anspruch auf Grundbuchberichtigung und auf Herausgabe der weggenommenen Grundstücke gehabt, und zwar auch gegen private Dritte, die unter der Rechtsordnung der DDR das Eigentum hieran erlangt hätten, weil Sie die damaligen Vermögenseinziehungen entschädigungslos zu dulden hatten.

Ein Recht auf Wiedergutmachung bestand aber erst Recht deshalb, weil die Vermögenseinziehungen sich als Vollzug einer schwerwiegenden politischen Verfolgung darstellen. Mit der nur unzureichenden Wiedergutmachung der Vermögenseinziehungen bleibt auch der Rechtsgrund hierfür, nämlich als „Nazi- bzw. Kriegsverbrecher“ aus der sozialen Friedensordnung ausgeschlossen zu sein, unter der Geltung des Grundgesetzes und der EMRK aufrecht erhalten. Die BRD ist zur Wiedergutma-

¹⁸ BVerfG, NJW 1991, 349, 350 r.Sp

¹⁹ Art. 6 EGBGB

chung deshalb verpflichtet, weil sie mit der Übernahme des Finanzvermögens der ehemaligen DDR auch die mit dem übernommenen Vermögen verbundenen Lasten übernommen hat, also die Pflicht entweder zur Rückgabe oder zur Entschädigung²⁰. Sie darf sich an solchem Finanzvermögen, welches aus räuberischen Akten herrührt, nicht bereichern²¹. Erst recht darf sie keine Hoheitsakte als rechtswirksam anerkennen, welche auf politischen Ausnahmegesetzen beruhen²².

D. Schlussbemerkungen

Sie sehen daran, wie sehr die verwaltungsrechtliche Rehabilitierung einerseits und die Beschwerdeverfahren in Straßburg andererseits ineinander greifen. Es würde mich nicht überraschen, wenn der Bundesgesetzgeber sich dazu entschließt, die Betroffenen verwaltungsrechtlich wegen der erlittenen Maßnahmen der politischen Verfolgung zu rehabilitieren, weil er dies wird tun müssen, um Sie nicht fortan zu diskriminieren. Wenn er aber daran festhalten will, Ihnen die Vermögenswerte vorzuenthalten, kann er eine Regelung des Inhalts einfügen, dass Ihnen als Folgeanspruch nur eine Entschädigung wegen der vorenthaltenen Vermögenswerte zugesprochen wird. Dies wäre zumindest konventionsrechtlich nicht zu beanstanden. Wie der Gesetzgeber sich entscheiden wird, ob er es vorzieht, Ihnen die in Staats-hand befindlichen Liegenschaften zur Abgeltung Ihres Anspruchs auf Barentschädigung zurückzugeben, wird abzuwarten sein. Die Betroffenen in Straßburg jedenfalls würden im Obsiegensfalle eine Barentschädigung für alle vorenthaltenen Vermögenswerte erhalten, aber ihr Eigentum an diesen sicherlich mit großen Traditionen beladenen Vermögenswerten endgültig verlieren. Welchen Ausgang diese Verfahren auch nehmen werden: Das Vertrauen in den Rechtsstaat Bundesrepublik Deutschland hat einen irreparablen Schaden genommen.

²⁰ „res transit cum onere suo“

²¹ Konventionsentwurf von Ress betreffend Staatensukzessionen, Vancouver 2001: „unjust enrichment shall be avoided“

²² Verbot der sog. „privilegia odiosa“